

FORSTSCHUTZ-ANORDNUNG betreffend Massnahmen zur Käferbekämpfung

1 Erwägungen

1.1 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991, Art. 26, 27, 27a, 28, 37, 37a, 37b
- Verordnung über den Wald (WaV) vom 30. November 1992, Art. 28, 29, 30, 40, 40a, 40b
- Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 5. Mai 1997, Art. 12, 32, 48, 50, 52
- Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, Art. 18, 19, 21, 21a, 42, 45

1.2 Waldbesitzer / Pflichtiger

Angaben auf Formular Beitragsgesuch/Waldschadenabrechnung auf der Rückseite (Ziff. 1)

1.3 Schaden und Gefahren

Der Forstdienst hat in Ihrem Wald (Beitragsgesuch/Waldschadenabrechnung / Ziff. 2) durch Borkenkäfer befallene **Fichten** oder/und **Tannen** festgestellt. Vorläufig handelt es sich um ca. **Bäume** mit insgesamt ca. **m³**. Es besteht die akute Gefahr, dass sich der Schaden ausbreitet. Deshalb werden Sie aufgefordert, innert der Frist gemäss Ziff. 2.2 die nachfolgend beschriebenen Massnahmen auszuführen.

1.4 Kostenschätzung und Ausgabenbewilligung

Angaben zu den erwarteten Kosten und Beiträgen von Bund und Kanton finden Sie auf dem Formular Beitragsgesuch/Waldschadenabrechnung (Ziff. 5).

1.5 Abrechnung

Die angeordneten Massnahmen werden wie folgt abgerechnet:

- pauschal (Beilage 3, KS 6.4/1)** **nach Aufwand (Belege)**

Die Beiträge können gekürzt oder ganz gestrichen werden, falls die Massnahmen nicht fach- und zeitgerecht erfolgen. Die Abrechnung erfolgt nach Abnahme der Arbeiten durch den Forstdienst; bei zu erwarteten Folgeschäden per Ende Jahr.

1.6 Auftrag

Wenn die pflichtige Person die angeordneten Massnahmen nicht selbst ausführen kann, weil sie z.B. die nötige Ausrüstung, die fachliche Erfahrung oder die erforderliche Zeit nicht hat, kann sie durch das Ausfüllen des Arbeitsauftrages die Arbeitsausführung der Waldabteilung übertragen. Ein allfälliger Arbeitsauftrag ändert an der Anordnung nichts. Betreffend Kosten und Beiträge siehe Formular Beitragsgesuch/Waldschadenabrechnung (Ziff. 5)

2 Anordnung

2.1 Massnahmen

Beim Käferbefall können die Entwicklungsstadien „braun“ (d.h. Jung- und/oder Altkäfer) und „weiss“ (d.h. Eier, Larven und/oder Puppen) gemischt auftreten. Die Massnahmen sind (pro Stammteil) entsprechend des vorhandenen Entwicklungsstadiums des Käfers auszuführen.

Die pflichtige Person hat folgende Massnahmen auszuführen:

m³ Bemerkungen

Entwicklungsstadium „braun“

- Holz aufrüsten und motormanuell
im Bestand entrinden (i.d.R. mit Rindenschäler

Entwicklungsstadium „weiss“

- Holz aufrüsten und entrinden
(z.B. Eder, Schäleisen, Lochrotor)
- Holz aufrüsten und aus dem Wald
abtransportieren (Export, Nasslager, Sägerei)

weitere Massnahmen

2.2 Frist

Die Massnahmen sind spätestens auszuführen **bis:** (**Datum**)

Der Abschluss der Arbeiten ist dem Förster unverzüglich zu melden.

3 Hinweis

Waldbesitzer, welche mit der Forstschutz-Anordnung nicht einverstanden sind, können bei der zuständigen Waldabteilung eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

4 Bemerkungen

.....

.....

.....

.....

Ort:

Amt für Wald und Naturgefahren-
des Kantons Bern
Waldabteilung
Der/die Abteilungsleiter/in

Datum: Unterschrift:

Auskunftsstelle / Förster

(Stempel)

Beitragsgesuch/Waldschadenabrechnung
Adresse Waldbesitzer (Fensterkuvert)